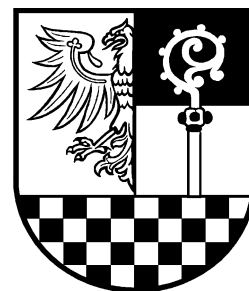


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

24. Jahrgang Luckenwalde, 21. Dezember 2016

Nr. 34

Inhalt

Sonstige Bekanntmachungen	2
Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).....	2
Beschlüsse der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 13. Dezember 2016	2
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012	5
Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 13.12.2016.....	12
1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).....	22

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Sonstige Bekanntmachungen

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)****Beschlüsse der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 13. Dezember 2016*****Öffentlicher Teil der Sitzung*****1. Beschluss über den Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31.12.2015 (Beschluss-Nr. VV 027/16)**

1. Der Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31. Dezember 2015 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 280.512,25 € und der Gewinn-/Verlustvortrag in Höhe von 348.724,72 € ist wie folgt zu verwenden:
 - Einstellung in Gewinnrücklage
Gewinn hoheitlicher Bereich (kalkulatorische Zinsen) 375.000,00 €
 - Saldierung mit Gewinnvortrag Hoheitsbereich
Verlust hoheitlicher Bereich 153.443,68 €
 - Ausschüttung an den hoheitlichen Bereich und Einstellung in die Gewinnrücklage
Gewinn Betriebe gewerblicher Art (brutto) DL und PVD 26.942,94 €
 - Saldierung mit Verlustvortrag Betrieb gewerblicher Art PPK
Gewinn Betrieb gewerblicher Art PPK 27.263,15 €
 - Einstellung in Investitionsrücklage
verbleibender Gewinn Betrieb gewerblicher Art PPK 4.749,84 €
 - Vortrag verbleibender Gewinnvortrag Hoheitsbereich 222.544,19 €

Hinweis: Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 09. bis 17. Januar 2017 aus.

2. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2015 (VV 028/16)

Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015 erteilt.

3. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2017 (Beschluss-Nr. VV 029/16)

Der Wirtschaftsplan 2017 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan

- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2017 bis 2020 wird bestätigt.

Hinweis: Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 09. bis 17. Januar 2017 aus.

4. Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – (VV 030/16)

Die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012 wird beschlossen.

5. Beschluss über die Abfallgebühren 2017 (VV 031/16)

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – wird in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt.

6. Beschluss der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 032/16)

Die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

7. Beschluss der 1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 033/16)

Die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

8. Abberufung und Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) als Stellvertreter/in in der Gesellschafterversammlung der REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH (VV 034/16)

1. Herr Holger Lademann wird als Stellvertreter von Herrn Detlev von der Heide in der Gesellschafterversammlung der REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH abberufen.
2. Frau Dr. Silke Neuling wird als Stellvertreter/in von Herrn Detlev von der Heide in der Gesellschafterversammlung der REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH bestellt.

9. Abberufung und Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) als Stellvertreter/in in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (VV 035/16)

1. Herr Holger Lademann wird als Stellvertreter von Herrn Dr. Manfred Fechner in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abberufen.
2. Frau Dr. Silke Neuling wird als Stellvertreter/in von Herrn Dr. Manfred Fechner in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) bestellt.

10. Beschluss zur Ausübung des Optionsrechts zur weiteren Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung gemäß § 27 Abs. 22 UStG für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen (VV 036/16)

Eine Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) zur weiteren Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen ist fristgerecht bis zum 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt Luckenwalde abzugeben.

Ludwigsfelde, den 14.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 13.12.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Punkte „8. *Solarmodule*“ und „9. *Nachspeicherheizgeräte und -öfen*“ eingefügt.

2. § 6 Abs. 2 Punkt 8. wird § 6 Abs. 2 Punkt 10.; § 6 Abs. 2 Punkt 9. wird § 6 Abs. 2 Punkt 11. und § 6 Abs. 2 Punkt 10. wird § 6 Abs. 2 Punkt 12.

3. § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller spätestens 5 Werktage vorher bekannt gegeben. Der Sperrmüll wird innerhalb von 4 Wochen nach Abholanmeldung abgeholt.“

4. § 8 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Antragstellung ist die abzuholende Menge anzugeben.“

5. § 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9)

Zum Sperrmüll gehören weiterhin nicht Abfälle i. S. v. von § 7 (Papier und Pappe), § 9 (Elektro- und Elektronikaltgeräte), § 10 (schadstoffhaltige Abfälle), § 11 (Altmetalle), § 4 Abs. 3 (kompostierbare Abfälle), § 12 (Grünabfälle) und § 13 (Alttextilien).“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1)

Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören:

1. Großgeräte:

- a) *Haushaltskältegeräte (Kühlgeräte bis zu einem Nutzvolumen von 500 l, Gefriergeräte bis zu einem Nutzvolumen von 500 l, Kühl-/Gefrierkombinationen bis zu einem Nutzvolumen von 500 l);*
- b) *Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, Ölradiatoren, Mikrowellengeräte und Klimageräte);*
- c) *Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (PCs, Bildschirme, Drucker, Tischkopiergeräte, Bildschirm- und Fernsehgeräte);*
- d) *Elektrisch betriebene Rasenmäher, Bodenstaubsauger;*
- e) *Solarmodule*
- f) *Nachtspeicherheizgeräte und -öfen*

2. Kleingeräte:

- a) *Haushaltsgeräte (z. B. elektrische Ventilatoren, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten);*
- b) *Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. PC-Mäuse, Tastaturen, Laptops, Notebooks, elektronische Notizbücher, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschen- und Tischrechner, Faxgeräte, Telefone, schnurlose Telefone, Mobiltelefone, Anrufbeantworter, Videokameras, Videorekorder, HiFi-Anlagen, Audio-Verstärker, Musikinstrumente, Radiogeräte);*
- c) *Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Beleuchtungskörper:*
 - *Haushaltskleingeräte (z. B. Teppichkehrmaschinen, Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder sonstigen Bearbeitung von Textilien, Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder sonstiger Pflege von Kleidung, Toaster, Fritteusen, Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen, elektrische Messer, Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege, Wecker, Armbanduhren, Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit, Waagen);*
 - *elektrische und elektronische Werkzeuge (Bohrmaschinen, Sägen und andere elektrische und elektronische Werkzeuge) und sonstige elektrische Gartengeräte;*
 - *Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte (z. B. elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Videospiele, Fahrrad-, Tauch-, Lauf- und Rudercomputer, Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen (Heimtrainer));*
 - *medizinische Produkte aus Haushalten (z. B. Blutdruckmessgeräte u. ä.);*
 - *Beleuchtungskörper aus Haushalten (mit Trafo oder Dimmer);*
 - *Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten (z. B. Rauchmelder, Heizregler, Thermostate);*

sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen bzw. sofern mit ihnen solche Ströme und Felder gemessen und übertragen werden. Die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

Nicht dazu gehören:

- *Sperrmüll i. S. v. § 8,*
- *Altmetalle i. S. v. § 11,*
- *Beleuchtungskörper aus Haushalten ohne Trafo oder Dimmer (Wohnzimmerleuchten, Schreibtischleuchten, Weihnachtslichterketten), Glühlampen und Halogenlampen,*
- *ortsfeste und industrielle Großwerkzeuge/-geräte (z. B. Industrieroboter, stationäre Waagen, stationäre Bohrmaschinen, Kühltheken),*
- *implantierte und infektiöse Medizinprodukte.*

(2)

Sofern Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht einem Vertreiber oder einem Rücknahmesystem der Hersteller gemäß § 12 ElektroG zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von dem Verband angebotenen Sammelsysteme zu benutzen. Für die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten stellt der Verband ein Holsystem nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 und Annahmestellen nach Abs. 6 zur Verfügung. Es ist nicht gestattet, die vom Verband zugelassenen Restabfallbehälter für die Entsorgung zu nutzen.

(3)

Jeder Besitzer von in Abs. 1 Nr. 1 a) - d) genannten Abfällen aus privaten Haushalten hat das Recht, diese in haushaltsüblichen Mengen auf Abruf entsorgen zu lassen. Eine Abholung von Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2 erfolgt nur, wenn gleichzeitig die Abholung eines oder mehrerer der in Abs. 1 Nr. 1 a) - d) bestimmten Großgeräte beantragt ist.

(4)

Das Abholen der Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. v. Abs. 3 hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art, Größe und Menge der Geräte durch Abrufkarten, online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 5 Werktage vor dem Abholtermin bekannt gegeben. Das Elektro- und Elektronikaltgerät wird innerhalb von 4 Wochen nach Abholanmeldung abgeholt. § 8 Abs. 4 und Abs. 10 findet entsprechende Anwendung.

(5)

Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Abs. 1, die nicht der Abholung auf Abruf i. S. von Abs. 3 und Abs. 4 unterliegen, aber gleichwohl bereit gestellt werden, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und an den Annahmestellen des Verbandes gemäß Abs. 6 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber zu entsorgen.

(6)

Alle in Abs. 1 Nr. 1 a) - e) genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten aus dem Verbandsgebiet können auch kostenlos an den Annahmestellen des Verbandes abgegeben werden.

Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen gemäß Abs. 1 Nr. 1 f) ist die kostenlose Annahme nur möglich, wenn diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal verpackt wurden und unbeschädigt angeliefert werden.

Standorte und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden gemäß § 27 dieser Satzung bekannt gemacht. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen gemäß Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vor der Anlieferung mit dem Verband abzustimmen. Anlieferungen von Geräten gemäß Abs. 1 Nr. 1 f) sind generell mit dem Verband abzustimmen. Kleingeräte mit einer Größe von maximal 30 x 30 x 30 cm können außerdem in haushaltsüblicher Menge kostenlos am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(7)

Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für entsprechende Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten in haushaltsüblicher Art und Menge. Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes in dem der Gewerbetreibende oder Vertreter seine Niederlassung hat.“

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)

Das Abholen der Altmetalle hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Menge der Altmetalle durch Abrufkarten, online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 5 Tage vor dem Abholtermin bekannt gegeben. Die Altmetalle werden innerhalb von 4 Wochen nach Abholanmeldung abgeholt. § 8 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“

8. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Laubsack- und Bündelsammlung erfolgt im Zeitraum März bis Dezember eines jeden Kalenderjahres.“

9. § 12 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlusspflichtige muss die Laubsäcke, Bündel und Weihnachtsbäume zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bis spätestens 06:00 Uhr am Entsorgungstag bereitstellen.“

10. Die Überschrift des 3. Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Entsorgung der Restabfälle“

11. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Pflichtentleerungen).“

12. § 18 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ist die Benutzung einer Verkehrsanlage aus anderen Gründen ständig oder vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und der Beförderung beauftragten Bediensteten des Verbandes oder dritter Personen möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Entsorgungsfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage, die vom Verband bekannt gegeben wird, zur Entleerung bereitzustellen.“

13. § 26 Abs. 1 Punkt 1. erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 5 Abs. 5 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende, der Überlassungspflicht unterliegende Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen der Abfallentsorgung des Verbandes nicht überlässt;“

14. § 26 Abs. 1 Punkt 11. erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 16 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger keinen Behälter bzw. ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;“

15. Im Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung erhält folgende Fassung:

Gruppenbezeichnung	AVV-Schlüssel	Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
		entgeltfreie Menge in kg	maximale Gebindegröße in kg bzw. l	maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l
1. Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20	20	60
2. Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	5	10
3. Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	5	10
4. Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	10	10
5. Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1	5
6. Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1	5
7. Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1	10
8. Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	5	20
9. Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	1	5
10. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	5	10
11. Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1	10
12. spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenen, festen Behältnissen)	18 01 01	keine	0	0
13. Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	1	5

14. Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	-	20 Stück
15. Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	-	2 Stück
16. Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	-	50 Stück
17. Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	-	50 Stück
18. Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	5	10
19. Ölfilter	16 01 07*	1	-	5 Stück
20. Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	1	2
21. gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	-	2 Stück
22. teerhaltige Bitumenabfälle	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	20	20
23. Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	10	10
24. mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	5	10
25. mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	-	25 Stück
26. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	10	10
27. Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	5	5
28. zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 35* 20 01 23*	keine	0	0

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ludwigsfelde, 13.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 13.12.2016 die vorstehende 2. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 14.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 13.12.2016**

gültig ab dem 01.01.2017

**§ 1
Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

(1)
Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

(2)
Freimengen für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle gelten nur für Abfallerzeuger aus dem Verbandsgebiet.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1)
Grundlage der Entgeltberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über einem Kubikmeter Anliefervolumen bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)
Private Abfallanlieferungen bis zu einem Kubikmeter Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3)
Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4)

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

(5)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(6)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4

Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwiegung), ist ein Entgelt zu erheben.

§ 5

Anliefermengen

(1)

Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m³ pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

Zusätzlich gilt für die Anlieferung von geschäumten Polystyrol-Abfällen eine tägliche Maximalmenge von 3 m³ je Anlieferer.

(2)

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg.

(3)

Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m³ pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

§ 6

Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gemäß § 4) bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)
Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2)
Mit Wirkung vom 01.01.2017 tritt die Entgeltordnung vom 03.12.2015 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Entgelte für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*¹	Entgelt (€/t)
Bauabfälle		
Bauschutt		
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen ² , mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	30,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen ²	17 05 04 - 1	
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen ² oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	50,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen ²	17 05 04 - 2	
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten [*]	17 01 06*	178,00
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten [*]	17 05 03*	
Holzabfälle		
Bau- und Abbruchholz [*]	17 02 04*- 1	50,00
Altholzfenster [*]	17 02 04*- 2	
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	
Sonstige Bauabfälle		
Bitumengemische	17 03 02	115,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte [*]	17 03 03*	284,00
Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält [*] - Mineralwolle	17 06 03* - 1	241,00
Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält - Mineralwolle	17 06 04 - 1	
asbesthaltige Baustoffe [*]	17 06 05*	166,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	59,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04 - 1	115,00
Abfälle aus Behandlungsanlagen		
Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	115,00
Sandfangrückstände	19 08 02	
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	19 08 05	
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03	
Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	115,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	115,00
Glasabfälle	20 01 02	115,00

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel* ¹	Entgelt (€/t)
Textilabfälle	20 01 11	115,00
Sperrmüll	20 03 07	100,00
Siedlungsmischabfälle	20 03 01 - 1	115,00
sonstige gemischte Gewerbeabfälle	20 03 01 - 2	
Marktabfälle	20 03 02	
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	

2. Mindestentgelte

Das Mindestentgelt für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 12,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 3,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 12,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

3. Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für private Anlieferungen

- a) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m³ 3,00 €
- b) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m³ 6,00 €
- c) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m³ 9,00 €
- d) mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m³ 12,00 €.

Bei mehr als 1 m³ Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Kohlentee- und teerhaltige Produkte, geschäumtes Polystyrol mit gefährlichen Stoffen sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

4. Regelung für verwogene Anlieferungen

Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt beträgt pro Kubikmeter 12,00 €.

Dies gilt nicht für Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Kohlentee- und teerhaltige Produkte, geschäumtes Polystyrol mit gefährlichen Stoffen sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

5. Regelung für Grünabfälle

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt für Grünabfälle beträgt pro Kubikmeter 6,00 €.

6. Regelungen für Asbestzementabfälle, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter abgerechnet.

Das Entgelt für Asbestzementplatten aus privaten Anlieferungen beträgt pro m² 3,00 €.

Das Entgelt für Asbestzementabfälle, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten beträgt:

a) bis zu 25 l	6,00 €
b) bis zu 50 l	12,00 €
c) bis zu 75 l	18,00 €
d) bis zu 100 l	24,00 €

Das Entgelt für Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Störstoffen oder einer Kantenlänge über 30 cm beträgt:

a) bis zu 25 l	3,00 €
b) bis zu 50 l	6,00 €
c) bis zu 75 l	9,00 €
d) bis zu 100 l	12,00 €

7. Regelung für geschäumtes Polystyrol mit gefährlichen Stoffen

Das Entgelt für anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält* (geschäumtes Polystyrol – **Styropor® weiß ohne und mit geringen Anhaftungen**^{*)}), beträgt:

a) bis zu 0,25 m ³	35,00 €
b) bis zu 0,50 m ³	70,00 €
c) bis zu 0,75 m ³	105,00 €
d) bis zu 1,00 m ³	140,00 €

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m³.

Das Entgelt für anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (geschäumtes Polystyrol – **Styropor® weiß mit stärkeren Anhaftungen^{*4}** und **Styrodur® farbig ohne und mit geringen bis stärkeren Anhaftungen^{*4}**), beträgt:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 70,00 € |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 140,00 € |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 210,00 € |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 280,00 €. |

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m³.

8. Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 1. Moped-Reifen | 1,00 €/Stück |
| 2. PKW-Reifen ohne Felge | 1,50 €/Stück |
| 3. PKW-Reifen mit Felge | 2,55 €/Stück |
| 4. LKW-Reifen ohne Felge | 7,65 €/Stück |
| 5. LKW-Reifen mit Felge | 11,85 €/Stück |
| 6. Traktor-Reifen ohne Felge | 31,00 €/Stück |
| 7. Traktor-Reifen mit Felge | 39,30 €/Stück. |

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

9. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall-Schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 12 08 04 09* 08 01 11* 20 01 27* 20 01 28	20	0,79
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	0,79
3	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,79
4	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,55
5	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,08

6	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,08
7	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,08
8	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	0,97
9	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	8,17
10	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	2,99
Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall-Schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
11	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1,56
12	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,56
13	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	2,99
14	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
15	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
16	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
17	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
18	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	0,89
19	Ölfilter	16 01 07*	1	0,89
20	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	0,68
21	Gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	1,92
22	teerhaltige Bitumenabfälle	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	0,73
23	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	0,73
24	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,92
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	1,92
26	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	2,39
27	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	0,64
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 35* 20 01 23*	keine	1,94

10. Fremdverwiegung

Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gemäß § 4) beträgt 5,00 €.

11. Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verworfen.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt),
- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen (nicht zerlegt und nicht zerstört sowie ordnungsgemäß verpackt (Nachtspeicherheizgeräte und -öfen)).

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

*¹ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*² Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.

*³ Als geringe Anhaftungen zählen z. B. bitumen- und teerhaltige Anstriche, Kleberreste.

*⁴ Als stärkere Anhaftungen zählen z. B. Gewebe und Gewebe mit Putzanhaftungen. Geschäumtes Polystyrol mit starken Anhaftungen (wie z. B. Fliesen, Metalle, Duschtassen) wird nicht angenommen.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 13.12.2016 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 14.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher

**1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)****I.**

Die Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV vom 04.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Geschäumtes Polystyrol mit gefährlichen Inhaltsstoffen ist grundsätzlich von anderen Abfällen getrennt zu halten. Verbundmaterialien sind zu trennen, soweit dies mit einfachen technischen Mitteln möglich und verhältnismäßig ist.“

2. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Abfälle aus geschäumtem Polystyrol werden unabhängig davon ob sie gefährliche Inhaltsstoffe enthalten oder nicht, nur bis zu einer Gesamtmenge von 3 m³ je Anlieferung angenommen.“

3. § 3 Abs. 6 wird § 3 Abs. 8 und § 3 Abs. 7 wird § 3 Abs. 9.

4. In § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„Vor Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten, die Batterien oder Akkumulatoren enthalten, sind diese von den Besitzern soweit möglich aus den Geräten zu entfernen und dem Rücknahmesystem für Batterien zuzuführen. Dies gilt nicht, wenn die Entnahme der Batterien/Akkumulatoren bauartbedingt nicht vorgesehen ist.“

5. In § 5 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„Für Elektro- und Elektronikgeräte, die unvollständig oder zerlegt angeliefert werden sowie für Nachtspeicherheizgeräte mit gefährlichen Inhaltsstoffen die nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden erfolgt eine Annahme nur gegen Zahlung des entsprechenden Entgelts gemäß Entgeltordnung.“

II.

Diese Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ludwigsfelde, 13.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 13.12.2016 die vorstehende 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 14.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher